

2905/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Elfriede Madl und Genossen vom 18. September 1997, Nr. 2918/J, betreffend Bundesgesetz 11162 „Änderung der Verbrauchersteuerbefreiung“, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Bei der Beantwortung Ihrer Frage möchte ich einleitend darauf verweisen, daß dem Bundesministerium für Finanzen bisher keine Hinweise zugegangen sind, daß durch den Begriff „normaler Wohnsitz“ der Vollzug der gegenständlichen Verordnung erschwert werde. Zu 1. und 3.:

Die Begriffe „Wohnsitz“ bzw. „normaler Wohnsitz“ im Abgabenrecht sind eigenständige Rechtsbegriffe, die mit jenen des Melderechts nicht ident sind.

Bereits vor dem EU - Beitritt war der Begriff des „gewöhnlichen Wohnsitzes“ im § 93 Abs. 4 des Zollgesetzes definiert. Seit dem Zollgesetz 1955, ist dieser Terminus ein den Zollorganen geläufiger Begriff.

Der „Wohnsitz“ ist im Zollrecht wie im gesamten Abgabenrecht durch § 26 Abs. 1 Bundesabgabenordnung (BAO) definiert. Gemäß der Legaldefinition hat jemand einen „Wohnsitz“ im Sinn der Abgabenvorschriften dort, wo er eine Wohnung innehat unter Umständen, die darauf schließen lassen, daß er die Wohnung beibehalten und benutzen wird. Als schwächere Form der Bindung einer Person an einen Ort wird im § 26 Abs. 2 Bundesabgabenordnung der „gewöhnliche Aufenthalt“ definiert.

Im EG - Zollrecht, das ist insbesondere der Zollkodex der Gemeinschaften, dessen Durchführungsbestimmungen sowie die Zollbefreiungsverordnung, handelt es sich bei den Begriffen des "normalen Wohnsitzes" und des „gewöhnlichen Wohnsitzes“ um idente Begriffe, die in der deutschen Fassung der EG - Verordnungen nur unterschiedlich übersetzt wurden. Diese Termini sind insofern fundamentale Begriffe der Rechtssprache des gemeinschaftlichen Zollrechts, als die Zollpflichtigkeit bzw. Zollfreiheit von Waren, die von natürlichen Personen (insbesondere Reisenden) in das EG-Zollgebiet eingebracht werden, neben anderen Voraussetzungen grundsätzlich davon abhängt, ob diese Personen im EG-Zollgebiet oder aber in einem Drittland ihren „normalen Wohnsitz“ haben.

Der „ordentliche Wohnsitz“ ist kein Begriff des geltenden Rechts mehr, er wurde durch den Begriff des „Hauptwohnsitzes“ abgelöst. Hauptwohnsitz ist im Sinne der Definition des § 1 Abs. 7 Hauptwohnsitzgesetz, BGBl. Nr.505/1994 an jener Unterkunft begründet, an der sich ein Mensch in der Absicht niedergelassen hat, diese zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu machen; bei mehreren Wohnsitzen ist Hauptwohnsitz derjenige, zu dem er das überwiegende Naheverhältnis hat.

Zu 2.

Als Rechtsgrundlagen für den Begriff „normaler Wohnsitz“ sind neben der Bundesabgabenordnung einerseits das Tabaksteuergesetz (TabStG) 1995 bzw. in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Zollrechtsdurchführungsgesetz (ZOIR-DG) der § 4 Abs. 2 Z 8 ZollR - DG heranzuziehen. Das Zollrechtsdurchführungsgesetz, BGBl. Nr.659/1994, ist gemäß § 2 Abs. 1 in Angelegenheiten des Warenverkehrs über die Grenzen der Republik Österreich, einschließlich der Erhebung von Abgaben (sonstige Eingangs - und Ausgangsabgaben), soweit die Vollziehung der Zollverwaltung übertragen ist, anzuwenden.

Gemäß § 4 Abs. 2 Z 8 Zollrechtsdurchführungsgesetz wird im Zollrecht als „normaler Wohnsitz“ oder „gewöhnlicher Wohnsitz“ jener Wohnsitz (§ 26 BAO) einer natürlichen Person bezeichnet, zu dem diese Person die stärksten persönlichen Beziehungen beziehungsweise als Mittelpunkt der Lebensinteressen ausgewählt hat.

Das Tabaksteuergesetz 1995 wendet gemäß § 25 bei der Einfuhr von Tabakwaren aus einem Drittland sinngemäß die Zollvorschriften zur Erhebung der Tabaksteuer an, soweit nicht andere Regelungen vorgesehen sind.